

lichen Entscheidung ist es, welche durch Anlegung des beantragten Arrestes gesichert werden soll.

Die zu Begründung der gebetenen Sicherungsmaßregel erforderlichen Unterlagen sind auch zur Genüge nachgewiesen. Denn in Gemäßheit des Bl. 6. ff. zu lesenden Gutachtens des Sachverständigenvereines enthält das 1—11. Heft, sowie ein großer Theil des 12. Heftes der von dem Appellanten verlegten Erläuterungen zu William Hogarth's Zeichnungen einen wörtlichen Abdruck desjenigen Werkes, als dessen rechtmäßige Verleger die Antragsteller in den Verlagscheinen Bl. 4. ff. anerkannt werden. Wie daher einerseits hierdurch der den Antrag begründende Anspruch derselben in der für die provisorische Sicherstellung ausreichenden Maße bescheinigt ist, so kann andererseits von einer besonderen Bescheinigung der Gefährdung des Anspruches nach Lage der Sache abgesehen werden, da es für sich klar ist, daß die unbeschränkte Belassung der fraglichen Bücher in der Disposition des Appellanten oder seines Bl. 2b. genannten Commissionärs dem Letzteren die Fügigkeit gewährt, durch den Vertrieb oder die Entäußerung der Bücher jenen Anspruch in der oben erwähnten Richtung sofort illusorisch zu machen.

Ob und in welcher Ausdehnung die Bl. 17. erlassene Verfügung ein *forum arresti* für die rechtliche Ausführung der Ansprüche der Appellanten zu begründen geeignet sei, kann dormalen dahin gestellt bleiben, da jene Verfügung gegenwärtig eben nur nach ihrem Charakter als Sicherungsmaßregel in Frage steht, ihr etwaiger Einfluß auf den Gerichtsstand der Hauptsache aber erst bei Beurtheilung der letzteren eintretenden Falles in Betracht zu ziehen sein wird.

Ebenso wenig ist die Zulässigkeit einer von den Gerichten ausgehenden Arrestverfügung neben einer schon Seiten der Verwaltungsbehörde ausgebrachten gleichen Sicherungsmaßregel zur Zeit zu prüfen. Denn es ist Bl. 2. nur ein eventuelles Verbot für den Fall, daß die von dem Rathe der Stadt Leipzig ausgegangene Beschlagnahme wieder aufgehoben werden sollte, beantragt, auch lediglich in dieser Beschränkung Bl. 17. erlassen worden.

Unrichtig aber ist die Bl. 19. ff. und Bl. 31. ff. entwickelte Meinung des Appellanten, daß durch die von der Verwaltungsbehörde ausgegangene Beschlagnahme die Statthaftigkeit eines Seiten der Justizbehörde zu verfügenden Arrestes ausgeschlossen sei. Sie beruht theils auf der schon oben widerlegten Annahme, daß provisorische Maßregeln Behufs Sicherstellung der durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 geschützten Rechte ausschließlich in das Ressort der Verwaltungsbehörde gehören, theils auf einer irrigen Auffassung der in der Ausführungsverordnung Abschnitt I. sub 5. vorgeschriebenen achtwöchentlichen Frist.

Die gedachte Ausführungsverordnung hat, wie bereits dargelegt worden, die Kompetenz der Verwaltungsbehörden auf provisorische Verfügungen in den die Rechte an literarischen Erzeugnissen oder Werken der Kunst betreffenden Fällen erstreckt, ohne dadurch die Kompetenz der Justizbehörden zu beschränken, oder irgend wie zu alteriren. Dieser Erweiterung des Ressorts der Verwaltungsbehörden sind in den Bestimmungen des Abschnittes I. sub 6. und 7. Grenzen gezogen, welche sowohl die ausnahmsweise Stellung der Verwaltungsbehörden in diesen Angelegenheiten deutlich bezeichnen, als die Absicht des Gesetzgebers ausdrücken, den dem Gebiete der Justiz angehörigen Charakter der letzteren zu bewahren und die rechtliche Erörterung selbst, soweit es mit dem Zwecke des Einschreitens der Verwaltungsbehörde im Interesse der des gesetzlichen Rechtsschutzes Bedürftigen vereinbar ist, ausschließlich den Gerichtsbehörden vorzubehalten.

Uebereinstimmend damit ist die sub 5. den Verwaltungsbehörden vorgeschriebene Bestimmung einer höchstens achtwöchentlichen Frist zu Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten, indem sie un-

verkennbar bezweckt, theils die Concurrenz der Verwaltungsbehörden und die Wirksamkeit ihrer Verfügungen nicht über die unmittelbare gesetzliche Tendenz und das nothwendige Maß ausdehnen zu lassen, theils die Betheiligten zu thunlichst baldiger Ueberleitung der Sache in ihr eigentliches Gebiet, das der rechtlichen Ausführung bei der Justizbehörde, zu nöthigen.

Aus der Absicht und dem Geiste der Verordnung folgt daher keineswegs die Nothwendigkeit, jener Fristbestimmung für den Fall Bedeutung beizulegen, wenn die Cognition des Gerichts in der Sache durch den bei demselben gestellten Antrag auf eine Sicherungsmaßregel bereits eingetreten ist, mithin der Grund zu jener Beschränkung einer Einwirkung der Verwaltungsbehörde nicht weiter einschlägt. Es bedarf aber auch keiner ausführlichen Darlegung, daß die nur erwähnte Vorschrift der Ausführungsverordnung, als eine specielle Disposition für die ausnahmsweise Concurrenz der Verwaltungsbehörde, nach den Regeln der Impetration nicht ohne weiteres ausgedehnt werden darf auf die Thätigkeit der Justizbehörde, deren Kompetenz auf allgemeinen organischen Einrichtungen, nicht auf den Vorschriften der Verordnung beruht, vielmehr in der letzteren zwar ausdrücklich anerkannt worden ist, jedoch in den einzelnen Dispositionen specielle Berücksichtigung nicht gefunden hat, und nach der Tendenz und dem Charakter der Verordnung eine Abänderung überhaupt nicht erleiden konnte.

Wäre demnach auch die den Antragstellern von der Verwaltungsbehörde nach Bl. 27 b. ff. eingeräumte Frist verstrichen, und die Beschlagnahme mit rechtlicher Wirkung wieder aufgehoben worden — als worüber gegenwärtig nicht zu cognosciren ist, — so würde doch dadurch die Cognition der Justizbehörde über den Bl. 2b. gestellten Antrag in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt sein.

Ob und in welcher Weise aber Appellant die Ausbringer des Arrestes zu der förmlichen Klageanstellung wegen ihrer Ansprüche bei etwaiger Säumnis durch die Justizbehörde zu nöthigen befugt sei, ist eine andere Frage, welche dormalen nicht näher zu erörtern ist, und deren künftiger rechtlicher Beurtheilung durch die gegenwärtige Verordnung selbstverständlich nicht präjudicirt werden kann.

#### Miscellen.

Brüssel, 27. Sept. Der Congreß wegen des literarischen und künstlerischen Eigenthums wurde heute Vormittags um 11 Uhr im Akademiesaal des Museums eröffnet. Der Besuch der Versammlung war überaus zahlreich. Den provisorischen Vorsitz führte Hr. Ch. Faider als Präsident des Organisationsausschusses, welcher außer ihm aus den Herren Vervoort, Romberg, Baron, Vanderkelen, Fetis, Portaels, Geefs, Stallaert und Cassier besteht. Nachdem Hr. Faider den Zweck und die Wichtigkeit dieser Berathungen auseinandergesetzt, forderte er die Versammlung zur Bildung des definitiven Bureau auf. Ein Mitglied stellte den Antrag, das aus dem Organisationscomité bestehende provisorische Bureau durch Acclamation zum definitiven zu ernennen. Dieser Antrag fand einstimmigen Beifall. Hierauf ward Hr. Ch. Rogier zum Ehrenpräsidenten ernannt. Hr. Faider kündigte sodann an, daß der König die Einladung zum Congreß angenommen habe und der Mittwochssitzung desselben beizuwohnen gedenke, sowie daß am Eingange des Saales Listen zur Unterzeichnung für diejenigen aufhängen, welche sich an dem Banket, das nach der heutigen Sitzung gehalten werde, betheiligen wollen. Schließlich forderte der Präsident die Mitglieder auf, in Sectionen zusammenzutreten und ihre Arbeiten so zu beschleunigen, daß in der zweiten Sitzung bereits die Discussion über einzelne Fragen beginnen könne. Generalsecretär Romberg bemerkte, daß etwa 550 Personen dem Congreß ihren Beitritt erklärt, ein Theil derselben sich wegen Nichterscheinens habe entschuldigen lassen, daß jedoch gegen 300 Mitglieder zugegen seien. (Köln. Btg.)